

# Leitfaden

# 1. Säule

AHV | IV | EO | EL | FZ

herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV

17. Auflage 2025

**Verzeichnisse**

**Allgemeines**

**Alters- und Hinterlassenenversicherung**

**Invalidenversicherung**

**Erwerbsersatzordnung**

**Ergänzungsleistungen**

**Familienzulagen**

**Register**

Verzeichnisse

Allgemeines

AHV

IV

EO

EL

FZ

Register

# Verzeichnisse

## 1. Inhaltsverzeichnis

<b>Verzeichnisse</b>	<b>5</b>
<b>1. Inhaltsverzeichnis</b>	<b>5</b>
<b>2. Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>20</b>
<b>3. Internetverzeichnis</b>	<b>22</b>
3.1 Allgemeine Seiten	22
3.2 Kantonale Gesetzessammlungen	23
<b>Allgemeines</b>	<b>25</b>
<b>1. Entwicklungen</b>	<b>25</b>
1.1 Erhöhung der Familienzulagen	25
1.2 Etappe der Reform AHV 21: 2. Etappe	25
1.3 13. AHV-Rente	25
<b>2. Geschichtlicher Überblick</b>	<b>26</b>
2.1 Entstehung und Entwicklung der AHV	26
2.2 Entstehung und Entwicklung der IV	36
2.3 Entstehung und Entwicklung der EO	38
2.4 Entstehung und Entwicklung der EL	41
2.5 Entstehung und Entwicklung der FZ	44
<b>3. Partnerschaftsgesetz und Ehe für alle</b>	<b>45</b>
3.1 Partnerschaftsgesetz	45
3.2 Ehe für alle	45
<b>4. Koordination zwischen den Versicherungszweigen</b>	<b>46</b>
4.1 Allgemeines	46
4.2 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	46
4.3 Koordination im internationalen Verhältnis	47
<b>Anhang</b>	
Sozialversicherungsabkommen	48

<b>1.</b>	<b>Erfasste Personen</b>	<b>49</b>
1.1	Allgemeines	49
1.2	<b>Obligatorische Versicherung</b>	<b>49</b>
1.21	Wohnsitz in der Schweiz	49
1.22	Erwerbstätigkeit in der Schweiz	50
1.23	Andere Personen	50
1.24	Asylsuchende	50
1.3	<b>Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung</b>	<b>50</b>
1.31	Ausländer mit diplomatischen Vorrechten	50
1.32	Unzumutbare Doppelbelastung	51
1.33	Erfüllen der Versicherungsvoraussetzungen nur für eine verhältnismässig kurze Zeit	51
1.331	Nichterwerbstätige	51
1.332	Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden	51
1.333	Selbständigerwerbende	52
1.4	<b>Weiterführung der obligatorischen Versicherung</b>	<b>53</b>
1.41	Arbeitnehmende	53
1.42	Nichterwerbstätige Studierende mit Wohnsitz im Ausland	55
1.5	<b>Beitritt zur obligatorischen Versicherung</b>	<b>56</b>
1.51	Wohnsitz in der Schweiz, aufgrund eines internationalen Abkommens aber nicht versichert	56
1.52	Internationale Beamte	57
1.53	Nichterwerbstätige, die ihren versicherten Ehegatten ins Ausland begleiten	57
1.6	<b>Freiwillige Versicherung</b>	<b>58</b>
1.7	<b>Sozialversicherungsabkommen</b>	<b>59</b>
1.71	Übersicht	59
1.72	Zweck und Koordinationsregeln	60
1.73	Entsandte Personen	61
1.74	Bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der EU	62
1.75	EFTA-Übereinkommen	65
1.76	Abrechnung mit ausländischen Sozialversicherungsträgern	65
1.77	Ausnahmen von den Koordinationsregeln	66
<b>2.</b>	<b>Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden</b>	<b>67</b>
2.1	<b>Beitragspflicht der Versicherten</b>	<b>67</b>
2.11	Übersicht	67
2.12	Erwerbstätige Versicherte	67
2.121	Beginn der Beitragspflicht	67
2.122	Ausnahmen	67
2.123	Ende der Beitragspflicht	68
2.13	Nichterwerbstätige Versicherte	68
2.131	Beginn der Beitragspflicht	68
2.132	Ausnahmen	68
2.133	Ende der Beitragspflicht	69
2.14	Zusammenfassung	69
2.2	<b>Beiträge der erwerbstätigen Versicherten im Allgemeinen</b>	<b>70</b>
2.21	Begriff des Erwerbseinkommens	70
2.22	Im Ausland erzielt es Erwerbseinkommen	70
2.23	Beiträge der erwerbstätigen Altersrentner	70

<b>1. Zweck und Ausgestaltung</b>	<b>163</b>
<b>2. Versicherte Personen und Beitragspflicht</b>	<b>164</b>
2.1 Versicherte Personen	164
2.2 Beitragspflicht und -bemessung	164
<b>3. Voraussetzungen für den Leistungsbezug</b>	<b>165</b>
3.1 <b>Allgemeine Voraussetzungen</b>	<b>165</b>
3.11 Arbeitsunfähigkeit	165
3.12 Erwerbsunfähigkeit	165
3.13 Invalidität	165
3.2 <b>Versicherungsmässige Voraussetzungen</b>	<b>166</b>
3.21 Angehörige von Vertragsstaaten	166
3.22 Angehörige von Nichtvertragsstaaten	166
3.23 Flüchtlinge und Staatenlose	166
<b>4. Eingliederungsorientierte Beratung</b>	<b>167</b>
<b>5. Früherfassung</b>	<b>168</b>
5.1 Ziel	168
5.2 Voraussetzungen und Verfahren	168
<b>6. Eingliederungsmassnahmen</b>	<b>169</b>
6.1 <b>Massnahmen der Frühintervention</b>	<b>170</b>
6.2 <b>Medizinische Massnahmen</b>	<b>170</b>
6.21 Im Allgemeinen	170
6.22 Geburtsgebrechen	171
6.23 Umfang der Leistungen	171
6.24 Fallführung medizinische Massnahmen	171
6.3 <b>Beratung und Begleitung</b>	<b>171</b>
6.4 <b>Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung</b>	<b>172</b>
6.5 <b>Massnahmen beruflicher Art</b>	<b>173</b>
6.51 Berufsberatung	173
6.52 Erstmalige berufliche Ausbildung	173
6.53 Umschulung	174
6.54 Arbeitsvermittlung	174
6.55 Arbeitsversuch	174
6.56 Personalverleih	175
6.57 Einarbeitungszuschuss	175
6.58 Entschädigung für Beitragserhöhungen	176
6.59 Kapitalhilfe	176
6.6 <b>Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und -bezügern mit Eingliederungspotenzial</b>	<b>176</b>
6.7 <b>Unfallversicherungsschutz während Eingliederungsmassnahmen</b>	<b>176</b>
6.8 <b>Haftung für Schäden in Einsatzbetrieben</b>	<b>177</b>

<b>1.</b>	<b>Kernfunktionen</b>	<b>215</b>
1.1	Entschädigung für Dienstleistende	215
1.2	Mutterschaftsentschädigung	215
1.3	Entschädigung des andern Elternteils	216
1.4	Betreuungsentschädigung	216
1.5	Adoptionsentschädigung	217
<b>2.</b>	<b>Erfasste Personen</b>	<b>218</b>
2.1	Allgemeines	218
2.2	Entschädigungsberechtigte Dienstleistende	218
2.3	Entschädigungsberechtigte Mütter	218
2.4	Entschädigungsberechtigter anderer Elternteil	219
2.5	Entschädigungsberechtigte betreuende Eltern	219
2.6	Entschädigungsberechtigte Adoptiveltern	219
<b>3.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>221</b>
3.1	Allgemeines	221
3.2	Beitragspflicht	221
	3.21 Unselbständigerwerbende	221
	3.22 Nichterwerbstätige/Selbständigerwerbende/ANOBAG	221
3.3	Finanzlage der EO	221
3.4	Finanzfluss in der EO	221
<b>4.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>223</b>
4.1	Entschädigung für Dienstleistende	223
4.11	Allgemeines	223
4.12	Grundentschädigung	224
	4.122 Ansätze	224
	4.123 Bemessung	224
4.13	Kinderzulage	225
	4.131 Anspruch	225
	4.132 Ansatz	225
4.14	Zulage für Betreuungskosten	225
	4.141 Anspruch	225
	4.142 Ansatz	225
4.15	Betriebszulage	225
	4.151 Anspruch	225
	4.152 Ansatz	226
4.16	Höchstbetrag der Gesamtentschädigung	226
4.2	Mutterschaftsentschädigung	226
4.21	Anspruchsvoraussetzungen	226
4.22	Dauer des Anspruchs	227
4.23	Höhe und Art der Entschädigung	227
4.24	Koordination mit Leistungen anderer Sozialversicherungen	227
4.25	Kantonale Leistungen bei Mutterschaft	227

<b>1.</b>	<b>Kernfunktionen der EL</b>	<b>243</b>
1.1	Existenzsicherung als Kernziel	243
1.2	Bedarfsprinzip als Kerninstrument	243
1.3	Kaskade von Regelungen	243
1.4	EL waren früher kantonale Leistungen	244
1.5	EL sind heute eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen	244
1.6	EL dienen mehr und mehr der Pflegeheimfinanzierung	244
1.7	EL als rein steuerfinanziertes Bedarfsleistungssystem	244
<b>2.</b>	<b>Erfasste Personen</b>	<b>245</b>
2.1	Karenzfristen für Ausländer	245
2.2	Abkommen mit der EU über die Personenfreizügigkeit	245
2.3	Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz	246
<b>3.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>247</b>
3.1	Allgemeines	247
3.2	Über das ELG hinausgehende Leistungen der Kantone	247
<b>4.</b>	<b>Leistungen</b>	<b>248</b>
4.1	Leistungspalette	248
4.2	Jährliche Ergänzungsleistung	248
4.21	Jährlich ändernde Werte	248
4.22	Anrechenbare Einnahmen	248
4.221	Vermögensverzehr	250
4.222	Vermögensverzicht	250
4.223	Einkommensverzicht	250
4.23	Anerkannte Ausgaben	251
4.231	Person lebt zu Hause	252
4.232	Person lebt im Heim	253
4.24	Ehepaare in der EL	254
4.25	Mindesthöhe der jährlichen EL	255
4.26	Weitere Einzelheiten der Anspruchsvoraussetzungen	255
4.27	Beginn und Ende des Anspruchs auf jährliche EL	255
4.3	Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten	255
4.31	Leistungen der EL	255
4.32	Übernahme von Krankheitskosten trotz Einnahmenüberschuss bei der jährlichen EL	256
4.4	Rückerstattung durch die Erben	256
4.5	Befreiung von Radio- und Fernsehgebühren	257
4.6	Kollektive Leistungen	257
4.61	Grundsatz	257
4.62	Gewährung der Leistungen	257
4.63	Durchführung	257

<b>1.</b>	<b>Übersicht</b>	<b>271</b>
<b>1.1</b>	<b>Zweck der Familienzulagen</b>	<b>271</b>
<b>1.2</b>	<b>Bezügergruppen</b>	<b>271</b>
1.21	Arbeitnehmende ausserhalb der Landwirtschaft	271
1.22	Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft	271
1.23	Nichterwerbstätige	272
1.24	In der Landwirtschaft tätige Personen	272
1.25	Zusammenfassung	272
<b>2.</b>	<b>Anspruch auf Familienzulagen</b>	<b>273</b>
<b>2.1</b>	<b>Arten und Ansätze der Familienzulagen</b>	<b>273</b>
2.11	Mindestanspruch gemäss FamZG	273
2.12	Begriff der Ausbildung	273
2.13	Zulagen in den einzelnen Kantonen	274
<b>2.2</b>	<b>Kinder, für die ein Anspruch auf Familienzulagen besteht</b>	<b>274</b>
<b>2.3</b>	<b>Kinder im Ausland</b>	<b>274</b>
2.31	Allgemeines	274
2.32	Ansprüche aus Abkommen	275
2.33	Kaufkraftbereinigte Ansprüche ohne Abkommen	276
<b>2.4</b>	<b>Besonderheiten beim Anspruch von Arbeitnehmenden</b>	<b>276</b>
2.41	Nur ganze Zulagen, keine Teilzulagen	276
2.42	Anspruch bei Arbeitsverhinderung, unbezahltem Urlaub und Tod	276
<b>2.5</b>	<b>Besonderheiten beim Anspruch von Selbständigerwerbenden</b>	<b>277</b>
<b>2.6</b>	<b>Besonderheiten beim Anspruch von Nichterwerbstätigen</b>	<b>277</b>
<b>3.</b>	<b>Koordination</b>	<b>278</b>
<b>3.1</b>	<b>Verbot des Doppelbezugs</b>	<b>278</b>
<b>3.2</b>	<b>Anspruchskonkurrenz</b>	<b>278</b>
<b>3.3</b>	<b>Differenzzahlung</b>	<b>279</b>
<b>3.4</b>	<b>Internationale Koordination</b>	<b>279</b>
3.41	Leistungen von mehreren Staaten aus unterschiedlichen Gründen	279
3.42	Leistungen von mehreren Staaten aus dem gleichen Grund	280
<b>3.5</b>	<b>Koordination mit Leistungen anderer Sozialversicherer</b>	<b>280</b>
<b>4.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>281</b>
<b>4.1</b>	<b>Familienzulagen für Erwerbstätige</b>	<b>281</b>
4.11	Übersicht	281
4.12	Beiträge	281
4.13	Schwankungsreserve	281
4.14	Lastenausgleich	281
<b>4.2</b>	<b>Familienzulagen für Nichterwerbstätige</b>	<b>282</b>
<b>5.</b>	<b>Familienausgleichskassen (FAK)</b>	<b>283</b>
<b>5.1</b>	<b>Zugelassene FAK</b>	<b>283</b>
<b>5.2</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>283</b>

## 2. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
aBV	alte Bundesverfassung
AdopE	Adoptionsentschädigung
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	V über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALV	Arbeitslosenversicherung
ANOBAG	Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden
Art.	Artikel
ATSG	BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
ATSV	V über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11)
AVG	BG über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, SR 823.11)
AVIG	BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
BBG	BG über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, SR 412.10)
BFS	Bundesamt für Statistik
BG	Bundesgesetz
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGG	BG über das Bundesgericht (SR 173.110)
BGSA	BG über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41)
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
Bst.	Buchstabe
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BUE	Betreuungsentschädigung
BV	Bundesverfassung (SR 101)
BVG	BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
DBG	BG über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EAE	Entschädigung des andern Elternteils
EbA	erstmalige berufliche Ausbildung
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELG	BG über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (SR 831.30)
ELV	V über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (SR 831.301)
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	BG über den Erwerbsersatz (SR 834.1)
EOV	V zum Erwerbsersatzgesetz (SR 834.11)
EU	Europäische Union (vormals EWG, EG)
FAK	Familienausgleichskasse
FamZG	BG über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (SR 836.2)
FamZV	V über die Familienzulagen (SR 836.21)
FEFI	Früherfassung und Frühintervention
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
FLG	BG über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
Flüb	Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der AHV und IV (SR 831.131.11)
FLV	V über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.11)
FZ	Familienzulagen
FZA	Freizügigkeitsabkommen (SR 0.142.112.681)

# Allgemeines

## 1. Entwicklungen

### 1.1 Erhöhung der Familienzulagen

Weil die Teuerung gegenüber der erstmaligen Festsetzung der Familienzulagenhöhe im Rahmen des FamZG um mehr als 5 Prozent gestiegen war, mussten die bundesrechtlichen Mindestzulagen erhöht werden. Seit 2025 betragen die Kinderzulagen mindestens 215 (statt 200) Franken und die Ausbildungszulagen mindestens 268 (statt 250) Franken. 8 Kantone mussten die Zulagenhöhe anpassen; weitere 8 Kantone erhöhten die Zulagen, ohne bundesrechtlich dazu verpflichtet zu sein.

### 1.2 Reform AHV 21: 2. Etappe

Nach der 1. Etappe 2024 (hierzu S. 35) ist am 1. Januar 2025 die 2. Etappe der Reform AHV 21 in Kraft getreten.

Mit der 2. Etappe startet die schrittweise Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre. So erreichen Frauen des Jahrgangs 1961 das Referenzalter erst mit 64 Jahren und 3 Monaten.

Für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis 1969) beginnen die Ausgleichsmassnahmen, indem entweder bei einem Rentenvorbezug reduzierte Kürzungssätze gelten *oder* bei einem Rentenbezug im Referenzalter ein Zuschlag ausgerichtet wird.

### 1.3 13. AHV-Rente

Am 3. März 2024 stimmten Volk und Stände der Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter» (Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente) zu. Laut Initiativtext betrifft diese lediglich die Altersrenten, nicht aber Hinterlassenen- oder IV-Renten. Die 13. Altersrente muss erstmals 2026 ausgerichtet werden. Gemäss aktuellem Stand der parlamentarischen Beratungen zur Gesetzesrevision soll die Auszahlung im Dezember jedes Jahres erfolgen und lediglich an Personen gehen, die im Dezember noch einen Rentenanspruch haben; namentlich erfolgt im Falle des Vorversterbens keine Pro-rata-Auszahlung. Die 13. AHV-Rente entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Altersrente. Damit die 13. AHV-Rente den EL-Bezügerinnen und -Bezüger ungekürzt zugutekommt, wird sie nicht als Einkommen angerechnet.

Die Finanzierung dieser Zusatzleistung (Mehrkosten ca. 4 Milliarden Franken) ist noch nicht geregelt: Zur Diskussion steht eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und/oder eine Erhöhung des Beitragssatzes. Gleichzeitig will sich der Bund an der Finanzierung der 13. Altersrente nicht beteiligen und beabsichtigt, seinen Beitrag an die AHV-Ausgaben von 20,2 Prozent (Art. 103 AHVG) auf 19,5 Prozent zu senken.

# Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

## 1. Erfasste Personen

### 1.1 Allgemeines

Die AHV als bedeutendster Zweig der schweizerischen Sozialversicherung hat die sozialpolitische Aufgabe, den wegen Alter oder Tod zurückgehenden oder dahinfliegenden Arbeitsverdienst wenigstens teilweise zu ersetzen. Sie umfasst die ganze Bevölkerung der Schweiz und ist somit eine allgemeine und obligatorische Volksversicherung, die vor allem durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgebenden, der öffentlichen Hand (Bund) und zweckgebundenen Erträgen aus der Mehrwertsteuer finanziert wird. Jedermann ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zu entrichten und hat andererseits einen Rechtsanspruch auf die gesetzlich festgelegten Leistungen. Diese haben seit der achten AHV-Revision in vielen Fällen den Charakter von existenzsichernden Leistungen, bedürfen aber noch der Ergänzung durch Leistungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und allenfalls der Selbstvorsorge (3. Säule). Ferner sei auf den Abschnitt über die Ergänzungsleistungen verwiesen.

Die nachfolgenden Regelungen sind geschlechtsneutral. Das heisst, sie gelten für Männer und Frauen gleichermaßen. Jede Person muss für sich die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für Ehepaare. Wenn ein Ehepartner die Versicherungsvoraussetzungen erfüllt, überträgt sich dies nicht automatisch auf den anderen Ehepartner. So sind zum Beispiel Ehepartner von Grenzgängern nicht in der AHV versichert, es sei denn, sie erfüllen selbst eine der Versicherungsvoraussetzungen.

### 1.2 Obligatorische Versicherung

*(Art. 1a Abs. 1 AHVG)*

Unter einer obligatorischen Versicherung wird ein System verstanden, in welchem kraft Gesetzes ein Zwang zur Versicherung besteht (im Ausland auch Pflichtversicherung genannt). Das heisst, der Wille oder die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Versicherten sind ohne Bedeutung. Allein das Gesetz bestimmt, wer Beiträge zu entrichten und Anspruch auf Leistungen hat. In diesem Sinne obligatorisch versichert sind Personen, ungeachtet ihrer Nationalität, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

#### 1.21 Wohnsitz in der Schweiz

*(Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG)*

Das AHVG kennt keinen eigenen Wohnsitzbegriff; es stellt auf die zivilrechtliche Ordnung ab (Art. 1 AHVG i.V.m. Art. 13 ATSG). Die Frage des Wohnsitzes in der Schweiz ist daher nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zu prüfen (Art. 23–26 ZGB).

Als zivilrechtlicher Wohnsitz gilt der Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (mit anderen Worten: den Ort, den sie zu ihrem Lebensmittelpunkt macht). Niemand kann an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben, und der einmal begründete Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

#### Beispiel

Vreni Muster, wohnhaft in Zürich, ist Hausfrau und übt keine Erwerbstätigkeit aus. Sie ist aufgrund ihres Wohnsitzes in der Schweiz obligatorisch versichert.

## 2. Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden

### 2.1 Beitragspflicht der Versicherten

(Art. 3 AHVG)

#### 2.11 Übersicht

Die Frage der Beitragspflicht stellt sich nur für Personen, die in der AHV versichert sind. Wer keine der Versicherungsvoraussetzungen erfüllt, kann und muss keine Beiträge entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von Gesetz und Verordnung vorgeschrieben. Der Beitragspflichtige kann sie nicht selbst bestimmen, insbesondere kann er nicht freiwillig höhere Beiträge bezahlen, um seine Rentenansprüche zu verbessern. Eine Ausnahme bildet das Wahlrecht beim Abzug des Freibetrags für erwerbstätige Altersrentnerinnen und -rentner (s. Kap. 2.23).

Nicht alle Versicherten müssen Beiträge bezahlen. Das Gesetz unterscheidet bei Beginn und Ende der Beitragspflicht zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Versicherten.

Die Bestimmungen im Einzelnen:

#### 2.12 Erwerbstätige Versicherte

##### 2.121 Beginn der Beitragspflicht

Die Erwerbstätigen entrichten Beiträge vom 1. Januar des Kalenderjahres an, welches der Vollendung des 17. Altersjahres folgt. Im Jahre 2007 geborene Versicherte wurden somit am 1. Januar 2025 beitragspflichtig.

##### 2.122 Ausnahmen

*Erwerbstätige Kinder (Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG)*

Bis zum 31. Dezember 1956 war die untere Altersgrenze auf den 1. Januar nach Vollendung des 15. Altersjahres festgelegt. Sie wurde bei der Einführung der AHV im Jahre 1948 mit dem damaligen Fabrikgesetz koordiniert, welches die entlöhnte Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren untersagte. Seit 1957 gilt die Vollendung des 17. Altersjahres als Untergrenze.

*Mitarbeitende Familienglieder ohne Barlohn (Art. 3 Abs. 2 Bst. d und Art. 5 Abs. 3 AHVG)*

Für mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen, beginnt die Beitragspflicht drei Jahre später, nämlich am 1. Januar des Kalenderjahres, welches der Vollendung des 20. Altersjahres folgt. Es geht hier um Jugendliche zwischen dem 17. und 20. Altersjahr, welche im elterlichen Betrieb mitarbeiten, dafür aber keinen Barlohn erhalten. Ebenso haben mitarbeitende Familienglieder nach Erreichen des Referenzalters (s. Kap. 2.23) auf dem Naturallohn keine Beiträge zu entrichten. Einerseits würden sich bei der Festsetzung der Qualität und Quantität und damit dem «Wert» der Mitarbeit grosse Schwierigkeiten ergeben, andererseits wollte man den bäuerlichen und gewerblichen Verhältnissen Rechnung tragen. Verheiratete (ungeachtet ihres Alters), die im Betrieb ihres Ehepartners mitarbeiten, entrichten nur auf dem Barlohn Beiträge.

Als mitarbeitende Familienglieder gelten

- die Ehefrau des Betriebsinhabers;
- der Ehemann der Betriebsinhaberin;
- die Verwandten des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin und seiner Ehefrau bzw. ihres Ehemannes in auf- und absteigender Linie sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartner;
- die Geschwister des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartner;
- die Pflegekinder des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin unter der Voraussetzung, dass sie mit diesem bzw. dieser in einer Hausgemeinschaft leben.

## Beispiele

Hans Muster, 19 Jahre alt, arbeitet im Malerbetrieb seines Vaters. Er hat zu Hause freie Verpflegung und Unterkunft (Kost und Logis), erhält aber keinen Barlohn. Er bleibt bis zum 31. Dezember nach Vollendung seines 20. Altersjahres von der Beitragspflicht befreit. Würde ihm sein Vater neben Kost und Logis auch noch einen Barlohn auszahlen, müsste er auf diesem Barlohn ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Beiträge entrichten.

Paul Muster ist 67 Jahre alt und hilft auf dem Hof seines Sohnes. Neben dem Barlohn erhält er auch Verpflegung und Unterkunft auf dem Hof. Die Naturalleistung (Verpflegung und Unterkunft) gehört nicht zum beitragspflichtigen Einkommen, da Muster das Referenzalter bereits erreicht hat. Der Barlohn muss dagegen abgerechnet werden, soweit er den Rentnerfreibetrag übersteigt.

### 2.123 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für Erwerbstätige dauert grundsätzlich bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Das heisst, auch nach Erreichen des Referenzalters haben Erwerbstätige Beiträge zu bezahlen. Allerdings können sie im Sinne eines Wahlrechts einen Freibetrag beanspruchen (s. Kap. 2.23).

## 2.13 Nichterwerbstätige Versicherte

### 2.131 Beginn der Beitragspflicht

Die Nichterwerbstätigen entrichten Beiträge vom 1. Januar des Kalenderjahres an, welches der Vollendung des 20. Altersjahres folgt. Im Jahre 2004 geborene Versicherte wurden somit am 1. Januar 2025 beitragspflichtig.

Die Beitragspflicht der Erwerbstätigen beginnt also drei Jahre früher als die der Nichterwerbstätigen. Diese drei Jahre bezeichnet man als Jugendjahre. Wenn im Versicherungsverlauf ab dem 21. Altersjahr bis zur Leistungsberechnung Beitragslücken auftreten, können sie unter Umständen mit diesen Jugendjahren ausgeglichen werden. In der Regel handelt es sich bei den in den Jugendjahren bezahlten Beiträgen aber um reine Solidaritätsbeiträge, die keinen Einfluss auf den individuellen Rentenanspruch haben (vgl. Kap. 4.422).

### 2.132 Ausnahmen

*Ehepartner (Art. 3 Abs. 3–4 AHVG)*

Ist ein Ehepartner im AHV-rechtlichen Sinn erwerbstätig (s. Tabelle in Kap. 2.63), so gelten die Beiträge des anderen, nichterwerbstätigen Ehepartners als bezahlt, wenn der erwerbstätige Partner den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat. Den doppelten Mindestbeitrag deshalb, weil nach dem Splitting für jeden Ehepartner der einfache Mindestbeitrag bezahlt sein muss (vgl. Kap. 4.432). Die Beiträge des nichterwerbstätigen Ehepartners gelten auch dann als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehepartner bereits eine Altersrente bezieht oder aufschiebt. Im Jahr der Schliessung oder Auflösung der Ehe gilt die Beitragsbefreiung für das ganze Kalenderjahr.

## Beispiele

Hans Muster ist Hausmann und erzielt kein Erwerbseinkommen. Seine Ehefrau Vreni Muster arbeitet ganztags als Lehrerin. Die Nichterwerbstätigenbeiträge von Hans Muster gelten als bezahlt, weil Vreni Muster im AHV-rechtlichen Sinn erwerbstätig ist und zusammen mit ihrem Arbeitgebenden den doppelten Mindestbeitrag bezahlt.

Paul Muster war bis zur Vollendung des 65. Altersjahres voll erwerbstätig und bezahlte den doppelten Minimalbeitrag. Jetzt ist er pensioniert und erzielt kein Erwerbseinkommen mehr. Seine Ehefrau Maria führt den Haushalt und ist fünf Jahre jünger, hat das Referenzalter also noch nicht erreicht. Bis jetzt galten die Nichterwerbstätigenbeiträge von Maria Muster als bezahlt, weil Paul Muster erwerbstätig war und den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat. Nachdem Paul Muster nun seine Erwerbstätigkeit aufgegeben hat, muss Maria Muster als Nichterwerbstätige ihre Beitragspflicht selbst erfüllen.

## Anhang 1

### Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende (gültig seit 2025)

Jährliches Erwerbseinkommen		Beitragssatz			
<i>von mindestens</i>	<i>aber weniger als</i>	<i>AHV</i>	<i>IV</i>	<i>EO</i>	<i>Total</i>
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	10'100	435	70	25	530
	Fr.	%	%	%	%
10'100	17'600	4,35	0,752	0,269	5,371
17'600	23'000	4,45	0,769	0,275	5,494
23'000	25'500	4,55	0,786	0,281	5,617
25'500	28'000	4,65	0,804	0,287	5,741
28'000	30'500	4,75	0,821	0,293	5,864
30'500	33'000	4,85	0,838	0,299	5,987
33'000	35'500	5,05	0,873	0,312	6,235
35'500	38'000	5,25	0,907	0,324	6,481
38'000	40'500	5,45	0,942	0,336	6,728
40'500	43'000	5,65	0,977	0,349	6,976
43'000	45'500	5,85	1,011	0,361	7,222
45'500	48'000	6,05	1,046	0,373	7,469
48'000	50'500	6,35	1,098	0,392	7,840
50'500	53'000	6,65	1,149	0,410	8,209
53'000	55'500	6,95	1,201	0,429	8,580
55'500	58'000	7,25	1,253	0,448	8,951
58'000	60'500	7,55	1,305	0,466	9,321
60'500		8,10	1,400	0,500	10,000

Sinkende Beitragsskala (Art. 8 und 9<sup>bis</sup> AHVG, Art. 21 AHVV; Art. 3 Abs. 1 IVG, Art. 1<sup>bis</sup> Abs. 1 IVV; Art. 27 Abs. 2 Satz 5 EOG, Art. 36 Abs. 1 EOV).

# Invalidenversicherung (IV)

## 1. Zweck und Ausgestaltung

*(Art. 1a IVG)*

Die IV kennt seit ihrer Einführung 1960 den Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Diesem Zweck verpflichtet soll sie eine Invalidität mit geeigneten, einfachen und zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen verhindern, mindern oder beheben. Gelingt eine Eingliederung allenfalls nur teilweise oder gar nicht, hat die IV den Zweck, die verbleibenden ökonomischen Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs auszugleichen. Darüber hinaus sollen die Leistungen der IV den versicherten Personen zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung verhelfen.

Die IV kennt eine ganze Palette von verschiedenen Leistungen, welche diesen Zielen dienen sollen. Die Voraussetzungen für den Bezug der einzelnen Leistungen sind dabei unterschiedlich ausgestaltet. So kann eine versicherte Person die Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen mit einem geringen IV-Grad durchaus erfüllen, jedoch keinen Anspruch auf eine Rente haben, da die Hürden hierfür deutlich höher sind. Für jede Leistung muss einzeln geprüft werden, ob die (verschiedenen) Voraussetzungen erfüllt sind.

Die IV ist mit der AHV eng verbunden und wie diese eine Volksversicherung. Daneben zeigt sich die enge Verbundenheit auch darin, dass die Ausgleichskassen verschiedene Aufgaben für die IV-Stellen wahrnehmen; sie unterstützen diese beispielsweise bei der Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen, berechnen die IV-Renten und zahlen diese aus. Umgekehrt wirken die IV-Stellen bei der Leistungsfestsetzung bezüglich der Hilfsmittel und der Hilflosenentschädigung der AHV mit.

## 3. Voraussetzungen für den Leistungsbezug

Damit Leistungen der IV beansprucht werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um eine versicherte Person und diese hat die allenfalls erforderliche Beitragspflicht erfüllt;
- Die weiteren allgemeinen Voraussetzungen, welche für den Anspruch auf eine Leistung bestehen, sind erfüllt. Unter die allgemeinen Voraussetzungen fallen: Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Invalidität (inkl. Sonderfälle).

Ausländische Staatsangehörige müssen zudem weitere versicherungsmässige Voraussetzungen erfüllen. Diese sind unterschiedlich ausgestaltet, je nachdem, ob ein Sozialversicherungsabkommen (inkl. Freizügigkeitsabkommen) besteht oder nicht.

### 3.1 Allgemeine Voraussetzungen

#### 3.11 Arbeitsunfähigkeit

(Art. 6 ATSG)

Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit ist im ATSG definiert: Arbeitsunfähig ist, wer wegen einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voll oder teilweise unfähig ist, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich eine zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt. Die ärztliche Diagnose ist für die IV insofern nicht relevant, als es einzig auf die konkreten Einschränkungen bzw. die Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit ankommt.

#### 3.12 Erwerbsunfähigkeit

(Art. 7 ATSG)

Erwerbsunfähig ist, wer aufgrund eines körperlichen, geistigen oder psychischen Leidens auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt nach Durchführung einer zumutbaren Behandlung und allfälligen Eingliederungsmassnahmen keine oder nur noch eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten hat. Ob eine Erwerbsunfähigkeit vorliegt, beurteilt sich ausschliesslich aufgrund der Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung. Ausserdem liegt Erwerbsunfähigkeit nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

Die Frage der objektiven Überwindbarkeit spielt insbesondere im Zusammenhang mit psychischen Krankheiten eine wichtige Rolle.

#### 3.13 Invalidität

(Art. 8 ATSG; Art. 4, 5 und 8 IVG)

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Sie kann Folge eines Geburtsgebrechens, einer Krankheit oder eines Unfalles sein.

Für das Vorliegen einer Invalidität müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- ein Gesundheitsschaden;
- eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit bzw. Unfähigkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich (z.B. Haushalt) zu betätigen und
- ein Kausalzusammenhang.

Mit dem Vorliegen eines Kausalzusammenhanges sollen sogenannte invaliditätsfremde Gründe von der Versicherung ausgeschlossen werden. Als invaliditätsfremd gelten z.B. wirtschaftliche Gründe wie Arbeitslosigkeit, der Mangel an Arbeitsmöglichkeiten in einem bestimmten Gebiet aber auch persönliche Gründe wie fehlende Bildung oder fehlender Arbeitswille.

Wann eine Invalidität eingetreten ist und Leistungen auslöst, ist unterschiedlich und muss für die diversen Leistungen deshalb jeweils separat geprüft werden (Art. 4 Abs. 2 IVG). Für eine Rente beispielsweise ist eine längerdauernde Invalidität notwendig. Bei Eingliederungsmassnahmen genügt es

# Erwerbsersatzordnung (EO)

*Im Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (EOG; SR 834.1) sind sowohl die Leistungen bei Dienst (EO) als auch bei Mutterschaft (MSE), Vaterschaft/anderer Elternteil (EAE), Betreuung durch Eltern (BUE) und Adoption (AdopE) geregelt. Dennoch wird dieser Zweig der schweizerischen Sozialversicherung einzig als EO bezeichnet und abgekürzt.*

## 1. Kernfunktionen

### 1.1 Entschädigung für Dienstleistende

In Art. 59 Abs. 1 Satz 1 der Bundesverfassung ist die allgemeine Dienstpflicht statuiert: «Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten.» Während dem Militärdienst und anderen im EOG definierten Dienstpflichten entsteht ein «Schaden», sei es ein Erwerbsausfall (aus Sicht des Arbeitnehmenden oder des Selbständigerwerbenden) oder ein Arbeitsausfall (aus Sicht des Arbeitgebenden). Die EO will hier dem Dienstpflichtigen oder seinem Arbeitgebenden, der während der Dienstzeit weiter Lohn ausrichtet, einen wesentlichen finanziellen Ausgleich schaffen.

Wenn wir die Grundidee einer Milizarmee auf das Entschädigungssystem EO übertragen, muss die EO nicht als Arbeitnehmersversicherung (wie die UV, ALV oder berufliche Vorsorge), sondern als Volksversicherung konzipiert sein. In den Bereichen Versicherungsunterstellung, Beitragswesen und Organisation lehnt sich die EO entsprechend dieser Grundüberlegung an die AHV an.

Die EO ist als Taggeldsystem und nicht als Rentensystem aufgebaut. Drei Elemente bilden die tragenden versicherungstechnischen Pfeiler dieses Entschädigungssystems:

- Die Anzahl Dienstage entspricht dem auszugleichenden «Schaden».
- Das vordienstliche Einkommen wird in ein durchschnittliches Erwerbseinkommen pro Tag umgerechnet.
- Eine Tabelle mit minimalen und maximalen Werten dient der Bestimmung des Entschädigungsanspruchs.

### 1.2 Mutterschaftsentschädigung

Die Bundesverfassung hat in Art. 116 Abs. 3 und 4 den Auftrag von Volk und Ständen vom 25. November 1945 übernommen. Die Bestimmungen lauten:

- Abs. 3: «Der Bund richtet eine Mutterschaftsversicherung ein. Er kann auch Personen zu Beiträgen verpflichten, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen gelangen können.»
- Abs. 4: «Der Bund kann den Beitritt zu einer Familienausgleichskasse und die Mutterschaftsversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären und seine Leistungen von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig machen.»

Mit der am 1. Juli 2005 in Kraft getretenen siebten EO-Revision hat der Bundesgesetzgeber den Verfassungsauftrag erfüllt, indem er für erwerbstätige Mütter («einzelne Bevölkerungsgruppen») eine Mutterschaftsentschädigung (MSE) im EOG einbaut. Die MSE darf jedoch nicht als «Mutterschaftsversicherung» bezeichnet werden. Mit der MSE wurde kein neuer, gesonderter Sozialversicherungszweig geschaffen, sondern einzig die Grundzüge der EO auf das Versicherungsrisiko Mutterschaft ausgedehnt. Obwohl somit keine eigentliche Mutterschaftsversicherung besteht, darf der Verfassungsauftrag als erfüllt betrachtet werden.

Seit der Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) am 1. Januar 1996 sind die Versicherungsrisiken im Gesundheitsbereich durch Schwangerschaft und Niederkunft durch die Krankenversicherung abgedeckt. Indem ab Mitte 2005 der Erwerbsausfall der erwerbstätigen Mutter nicht mehr privatrechtlich, sondern sozialversicherungstechnisch geregelt ist, darf dieses Risiko ebenfalls als abgedeckt betrachtet werden.

# Ergänzungsleistungen (EL)

## 1. Kernfunktionen der EL

### 1.1 Existenzsicherung als Kernziel

*(Art. 112 Abs. 2 Bst. b und Art. 112a BV)*

Die Ergänzungsleistungen (EL) helfen dort, wo AHV/IV-Renten bzw. IV-Taggelder, andere Renten, weitere Einkommen und das Vermögen nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken. EL sollen also die Existenz sichern und letztlich Armut verhindern. Als versichertes Risiko kann bei den EL die Bedürftigkeit bei Alter und Invalidität oder Tod der versorgenden Person definiert werden.

Sozialpolitisch sind die EL somit ein massgeschneidertes Instrument, um für jeden Rentner das verfassungsmässig garantierte Grundrecht auf Existenzsicherung individuell-konkret zu gewährleisten.

Obwohl es offiziell «Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung» (ELG) heisst, handelt es sich tatsächlich um Leistungen, welche nicht nur die Leistungen der AHV/IV ergänzen, sondern subsidiär zu denjenigen aus der zweiten Säule, der Kranken- und Unfallversicherung sowie der dritten Säule ausgerichtet werden. Es werden auch Leistungen ausländischer Sozialversicherungen angerechnet.

### 1.2 Bedarfsprinzip als Kerninstrument

*(Art. 4 ff. und Art. 9 ff. ELG)*

Die EL sind Bedarfs-, aber keine Fürsorgeleistungen. Entsprechend besteht denn auch ein klagbarer Rechtsanspruch darauf. Dafür müssen aber sowohl persönliche als auch wirtschaftliche Voraussetzungen erfüllt sein. Die EL werden aufgrund einer individuell-konkreten Vergleichsrechnung zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen bestimmt, wobei genau festgelegt ist, welche Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Sicherung der Existenz anzuerkennen sind und welche nicht.

### 1.3 Kaskade von Regelungen

Der EL-Anspruch muss frankengenau bemessen werden. Der Sprung vom verfassungsmässig-abstrakten Recht auf Existenzsicherung zu einer frankengenauen, individuell-konkreten Verfügung bei der Rentnerin Berta Muster setzt eine hohe Regelungsdichte voraus. Diese Regelungen sind als Kaskade darstellbar:

- Der Verfassungsgeber (Volk und Stände) setzt das Ziel der Existenzsicherung.
- Der Gesetzgeber (Bundesparlament) umschreibt den Grundsatz, die abstrakte Berechnung und konkrete Höhe gewisser Eckwerte der EL-Berechnung.
- Der Verordnungsgeber (Bundesrat) regelt das Verfahren in den Grundzügen und die variablen Werte im Detail.
- Die kantonalen Gesetz- und Verordnungsgeber legen kantonale Werte für die Bereiche Heim- und Gesundheitskosten fest und bestimmen die organisatorischen und verfahrensmässigen Detailfragen.
- Die kantonalen Durchführungsstellen (EL-Stellen) vollziehen die gesetzlichen Bestimmungen gestützt auf verbindliche Weisungen der Aufsichtsbehörde (Bundesamt für Sozialversicherungen), welche eine harmonisierte Umsetzung zum Ziel haben.
- Die Entscheide der EL-Stellen können gerichtlich angefochten werden. Daraus ergibt sich eine ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts, die für den Verordnungsgeber und die EL-Stellen wichtig ist.

# Familienzulagen (FZ)

## 1. Übersicht

### 1.1 Zweck der Familienzulagen

(Art. 2 FamZG)

Familienpolitik umfasst alle Massnahmen und Einrichtungen, welche die Familien unterstützen und fördern. Hierzu gehören namentlich:

- direkte Geldleistungen wie die Familienzulagen, die Elternentschädigungen im Rahmen der EO oder die in einzelnen Kantonen ausgerichteten Bedarfsleistungen an einkommensschwache Familien;
- indirekte Abgeltungen im Steuerbereich, insbesondere der Kinderabzug und der Abzug für Betreuungskosten bei den Steuern sowie das Familiensplitting;
- weitere durch den Staat unterstützte Dienstleistungen wie Kinderbetreuungsangebote.

Durch die Familienzulagen sollen die Familienlasten – d.h. die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen – zumindest teilweise ausgeglichen werden. Die Familienzulagen umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die in einzelnen Kantonen ausgerichteten Geburts- und Adoptionszulagen.

### 1.2 Bezügergruppen

Der Grundsatz «Ein Kind – eine Zulage» ist in der Schweiz nicht vollständig verwirklicht. Ob ein Anspruch auf Familienzulagen besteht, bestimmt sich je nach Personengruppe gestützt auf unterschiedliche rechtliche Grundlagen. Die nachfolgenden Kapitel geben einen Überblick:

#### 1.21 Arbeitnehmende ausserhalb der Landwirtschaft

Auf die Arbeitnehmenden, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind, ist in erster Linie das Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) mit zugehöriger Verordnung (FamZV) anwendbar.

Dieses Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 26. November 2006 mit einem Ja-Stimmenanteil von 68 Prozent angenommen und ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Damit wurden erstmals auch die Familienzulagen im nichtlandwirtschaftlichen Bereich in den Grundzügen bundesrechtlich geregelt. Allerdings stellt das FamZG keine durchnormierte Ordnung dar, weshalb den Kantonen ein erheblicher Spielraum für die Umsetzung der Familienzulagen verbleibt; so können sie beispielsweise höhere oder zusätzliche Zulagen vorsehen (s. Kap. 2.12).

Weil die Arbeitnehmenden ausserhalb der Landwirtschaft mit Abstand den grössten Bezügerkreis ausmachen, beziehen sich die Ausführungen in Kap. 2–6 auf das FamZG.

#### 1.22 Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft

Auf Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft fand bis Ende 2012 weder das FamZG noch das FLG Anwendung. Die Hälfte der Kantone hatte jedoch Familienzulagen für Selbständigerwerbende eingeführt.

2013 sind die Selbständigerwerbenden im nichtlandwirtschaftlichen Bereich schweizweit obligatorisch dem FamZG unterstellt worden. Auch für sie gelten daher die Ausführungen in Kap. 2–6 uneingeschränkt.

# Register

## A

- Abrechnungsperiode** AHV 2.822  
**Abruf der Altersrente** AHV 4.52  
**Adoptionsentschädigung** EO 1.5, 2.6, 4.5  
(s. auch EO-Entschädigung)  
**Adoptionszulage** FZ 2.13  
**AHV/IV-Kommission** AHV 7.52  
**AHV-Ausweis** AHV 2.91  
**AHV-Nummer** AHV 2.93  
**Akontobeiträge und Ausgleich**  
– Arbeitgebende AHV 2.37  
– Nichterwerbstätige AHV 2.66  
– Selbständigerwerbende AHV 2.54  
**Allgemeiner Lebensbedarf** EL 4.231  
**Altersrente**  
– Anspruch AHV 4.11  
– Berechnung AHV 4.41  
– Zusammenfallen mit Witwen-/  
Witwerrente AHV 4.44  
**Amortisationsbeiträge** IV 7.1  
**Anders geartete Naturaleinkommen**  
AHV 2.353  
**Anerkannte Ausgaben** EL 4.23  
**Anmeldung** EL 6.1; EO 4.4; FZ 6.1, 7.62;  
IV 15.11  
**Anrechenbare Einnahmen** EL 4.22  
**Anspruchsbegründende Kinder** FZ 2.2  
**Anspruchskonkurrenz** FZ 3.2  
**Arbeitgebende**  
– Begriff AHV 2.31  
– Beitragsabrechnung AHV 2.37  
– Beitragspflicht AHV 2.31  
– Beitragszahlung AHV 2.37  
– Durchführungsorgan AHV 7.1; IV 14.4  
– Haftung AHV 2.39; FZ 6.5  
– massgebender Lohn s. dort  
**Arbeitgeberhaftung** AHV 2.39; FZ 6.5  
**Arbeitnehmende**  
– Abgrenzung zu Selbständigerwerbenden  
AHV 2.32  
– Begriff AHV 2.32  
– Familienzulagen FZ 1.21  
– massgebender Lohn s. dort  
**Arbeitnehmende ohne beitrags-  
pflichtigen Arbeitgeber** AHV 2.4  
**Arbeitslosenversicherung** AHV 2.3  
**Arbeitsunfähigkeit** IV 3.11  
**Arbeitsverhinderung** FZ 2.42

- Arbeitsvermittlung** IV 6.54  
**Arbeitsversuch** IV 6.55  
**Arbeitsvertrag, Familienzulagen** FZ 8  
**Armee, EO-Anspruch** EO 2.2  
**Assistenzbeitrag**  
– der AHV AHV 5.2  
– der IV IV 12  
**Assistenzpersonen** IV 12.4  
**Asylsuchende** AHV 1.24  
**ATSG** Allg. 4.2  
**Aufgabenbereich** IV 10.22  
**Aufrechnung der persönlichen Beiträge**  
AHV 2.527  
**Aufschub der Altersrente** AHV 4.52  
**Aufsicht** AHV 7.5; IV 14.6; EL 5.3; EO 5.3  
**Aufwertungsfaktor** AHV 4.332  
**Ausbildung**  
– Begriff FZ 2.12  
– im Ausland FZ 2.3  
– nachobligatorische, FZ 2.11  
– Unterbruch FZ 2.12  
**Ausbildungszulage** FZ 2.11, 7.22  
**Ausgeglichener Arbeitsmarkt**  
IV 3.12, 10.21  
**Ausgleich** s. Akontobeiträge und Ausgleich  
**Ausgleichsfonds** AHV 3.2, 6.53  
**Ausgleichskassen** AHV 7.3; IV 14.2  
**Ausländer mit diplomatischen  
Vorrechten** AHV 1.31  
**Ausserordentliche Rente**  
– der AHV AHV 4.2  
– der IV IV 10.74  
**Auszahlung**  
– EO 4.43  
– Familienzulagen FZ 6.2–6.3, 7.63  
– Invalidenrente IV 10.11  
**Auszug aus dem Individuellen Konto**  
AHV 2.942

## B

- Bedarfsleistungssystem** EL 1.7  
**Bedarfsprinzip** EL 1.2  
**Behinderungskosten** EL 4.3  
**Beitragsdauer**  
– Beitragspflicht AHV 2.12–2.14  
– Rentenberechnung AHV 4.32  
**Beitragslücken** AHV 4.322